

Verleihung von Titeln

§ 2

Für besondere Leistungen — und Verdienste können Bibliothekaren und Wissenschaftlichen Bibliothekaren, auch wenn sie in staatlichen Organen oder Institutionen einschließlich denen der bibliothekarischen Aus- und Weiterbildung oder in den Parteien oder in gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, durch den Minister für Kultur die Titel „Oberbibliothekar“, „Bibliotheksrat“ und „Oberbibliotheksrat“ verliehen werden.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Verleihung der Titel „Oberbibliothekar“, „Bibliotheksrat“ und „Oberbibliotheksrat“ sind:

1. ausgezeichnete Arbeitsergebnisse
2. eine gute politische und fachliche Qualifikation
3. aktive gesellschaftliche Arbeit.

(2) Für die Verleihung des Titels „Oberbibliothekar“ ist in der Regel eine fünfjährige Dienstzeit, für die Verleihung der Titel „Bibliotheksrat“ und „Oberbibliotheksrat“ eine zehnjährige Dienstzeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der angeführten Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ oder „Oberbibliotheksrat“ kann bei einer ständigen erfolgreichen Tätigkeit entsprechend Abs. 1 und dem Nachweis einer weiteren Erhöhung der politischen und fachlichen Qualifikation erfolgen. Als Nachweis gelten das Erreichen eines höheren wissenschaftlichen Grades und/oder die Publikationstätigkeit zu bibliothekstheoretischen und bibliothekspraktischen Fragen, die Durchführung von Lehrveranstaltungen an bibliothekarischen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die erfolgreiche Beteiligung an bibliothekswissenschaftlichen Forschungsvorhaben oder Entwicklungsarbeiten der Bibliothekspraxis und überdurchschnittliche Ergebnisse in der Leitungstätigkeit.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Minister für Kultur
2. der Minister für Hoch- und Fachschulwesen
3. die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe
4. der Bundesvorstand und die Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
5. die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen
6. die Präsidenten der Akademien
7. die Ratmitglieder für Kultur der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Kultur einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Kurzbiographie
2. ausführliche Begründung

3. Stellungnahme des Vorschlagenden

4. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses nach § 1 Absätze 3, 4 oder 5.

(4) Ein aus Mitgliedern des Beirates für Bibliothekswesen beim Minister für Kultur gebildeter Auszeichnungsausschuß berät alle Vorschläge und nimmt gutachtlich dazu Stellung.

§ 5

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde verbunden, die der Minister für Kultur unterschreibt.

(3) Der Ausgezeichnete führt den zuletzt verliehenen Titel und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung.

§ 6

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel anlässlich der „Woche des Buches“, erstmalig im Jahre 1971.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren

vom 10. November 1970

In Durchführung der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) ergaben sich Veränderungen in der regionalen Bibliotheksstruktur der Deutschen Demokratischen Republik, die auch für die Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken von Bedeutung sind. Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird daher angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I S. 423) erhält folgende Fassung:

„(1) Außer an die in § 4 aufgeführten Stellen sind je nach Erscheinungsort Pflichtexemplare abzuliefern an

Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar, Zentralbibliothek der deutschen Klassik aus den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl
1 Exemplar